

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Grimma

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2016 die nachfolgend Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:

- bis zu drei Stunden:	15 €
- von mehr als drei bis zu sechs Stunden:	26 €
- von mehr als sechs Stunden (Tageshöchstsatz):	36 €

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Abs. 1 bleibt unberührt.
Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden der Sitzung eingerechnet.

4. Die Entschädigung für die zeitliche Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht überschreiten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Stadträte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates sowie der Stadtmusikdirektor erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
2. Diese wird gezahlt:
für Stadträte:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30 € und
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15 €
für Ortschaftsräte:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 € und
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10 €
für sonstige Mitglieder der Beiräte und Ausschüsse:
 - a) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10 €Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgende Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
3. **Ehrenamtliche Ortsvorsteher** erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 10 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die einem ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft zusteht.
4. Die **ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters** erhalten anstelle des in Abs. 2 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag für die Aufwandsentschädigung:
 - a) der erste Stellvertreter 70 €
 - b) der zweite Stellvertreter 50 €
5. Für die Ausübung des Ehrenamtes als **Stadtmusikdirektor** wird die Aufwandsentschädigung als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 51 € gezahlt.
6. Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 4 werden monatlich im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld nach Abs. 2 wird für entschädigungspflichtige Sitzungen halbjährlich am Monatsende gezahlt.

Die Grundbeträge nach den Absätzen 3 und 5 werden vierteljährlich im Voraus gezahlt.

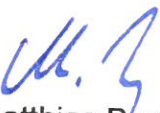
7. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt länger als drei Monate ohne Unterbrechung nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenersatz

1. Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten.
2. Die Erstattung bestimmt sich nach den Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt am 01. Februar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Großen Kreisstadt Grimma vom 01.04.2002 einschließlich der Änderung vom 01.03.2008 außer Kraft.


Matthias Berger
Oberbürgermeister

Grimma, den 15. Dezember 2016

Ausfertigungen:

1. Büro Oberbürgermeister
2. Öffentlichkeitsarbeit
3. Landratsamt
4. Stabsstelle